

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Der Bund beabsichtigt zum 1. Januar 2008 ein Gesetz (Dienstrechtsneuordnungsgesetz) in Kraft zu setzen, welches u. a. wesentliche Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz und im Beamtenversorgungsgesetz vorsieht (z. B. Ersatz der 12 Dienstaltersstufen durch 9 Erfahrungsstufen, Anhebung der Altersgrenze für den Ruhestand auf 67). Das Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldungsrecht und das Versorgungsrecht verweisen auf Bundesrecht, so dass ohne Änderung der einschlägigen Gesetze das geänderte Bundesrecht Anwendung finden würde, soweit keine kirchenspezifischen Regelungen bestehen oder bundesgesetzliche Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Vor Übernahme des geänderten Bundesrechts benötigen wir Zeit für die Prüfung, ob und inwieweit die Übernahme der einzelnen bundesgesetzlichen Regelungen auch für unsere Pfarrer und Kirchenbeamten sinnvoll ist. Daher soll der bisher dynamische Verweis auf das Bundesrecht in einen statischen Verweis auf das am 31.12.2007 geltende Bundesrecht geändert werden.